

Anträge zum 74. Ordentlichen Bundesparteitag der Freien Demokraten

Inhaltsverzeichnis

SÄ - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller/-in ·	Seite
SÄ001	Änderung der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Vereinfachung der Ladung per E-Mail Bundesvorstand der Freien Demokraten	2
SÄ002	Änderung der Bundessatzung – Vereinfachung der Zuleitung von Satzungsänderungsanträgen Bundesvorstand der Freien Demokraten	3
SÄ003	Änderung der Bundessatzung sowie der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Liberale Vielfalt Bundesvorstand der Freien Demokraten, Bundesvorstand des Liberalen Mittelstandes, Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen	4
SÄ004	Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Veröffentlichung Schiedsgerichtsentscheidungen Bundesvorstand der Freien Demokraten	7
SÄ005	Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Namensänderung LiSL Bundesvorstand der Freien Demokraten	8
SÄ006	Änderung der Finanz- und Beitragsordnung – Mitgliedsbeitrag LV Mecklenburg-Vorpommern, KV Rostock (LV Mecklenburg-Vorpommern)	9
SÄ007	Änderung des Bundessatzung - Rederecht Bundesparteitag Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen	13

Antrag SÄ001: Änderung der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Vereinfachung der Ladung per E-Mail

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Änderung der Geschäftsordnung zur Bundessatzung –**
- 2 **Vereinfachung der Ladung per E-Mail**
- 3 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 4 1. Füge ein in § 17 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung zur Bundessatzung nach
- 5 „Einladungen erfolgen schriftlich“:
- 6 „oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail).“
- 7 2. Streiche § 17 Absatz 3 Geschäftsordnung zur Bundessatzung

Begründung

Weder das Parteiengesetz noch das allgemeine Vereinsrecht machen Vorgaben über die Form der Einberufung von Parteitag und Mitgliederversammlungen, sodass insofern Satzungsfreiheit besteht. Allerdings muss es jedem teilnahmeberechtigten Mitglied möglich sein, unter gewöhnlichen Umständen und ohne wesentliche Erschwernisse von der bevorstehenden Versammlung Kenntnis zu erlangen.

Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Anforderungen Rechnung, indem sie die Einladung sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form („Textform“) gleichberechtigt zulässt. Angesichts der dynamischen Digitalisierung in den letzten Jahren erscheint es angebracht, bei der Einladung in elektronischer Form auf eine Widerspruchsmöglichkeit zu verzichten. Deren praktische Umsetzung hat sich im Parteilalltag zudem als schwierig erwiesen und hat zu Rechtsunsicherheit geführt, da Mitglieder, die trotz ihres Widerspruchs gegen eine Einladung in elektronischer Form auf diese Weise geladen wurden, die Rechtmäßigkeit der Einladung in Zweifel ziehen können.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 17 Absatz 2 Geschäftsordnung zur Bundessatzung vollständig lauten:

„Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail). Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.“

Antrag SÄ002: Änderung der Bundessatzung – Vereinfachung der Zuleitung von Satzungsänderungsanträgen

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Änderung der Bundessatzung – Vereinfachung der**
- 2 **Zuleitung von Satzungsänderungsanträgen**
- 3 Füge ein in § 26 Absatz 3 Bundessatzung den neuen Satz 3:
- 4 „Für die Zuleitung an die Antragsberechtigten nach § 11 Abs. (1) Nr. 16 der
- 5 Geschäftsordnung zur Bundessatzung gilt Abs. (2) Satz 3.“
- 6 Satz 3 wird zu Satz 4.

Begründung

Nach dem Beschluss des 72. Ord. Bundesparteitags der Freien Demokraten im Jahr 2021 ist es ausreichend, über die Möglichkeit der Stellung von Satzungsänderungsanträgen in elektronischer Form (z. B. E-Mail) sowie im Internet zu informieren. So gelang eine weitere Digitalisierung der Parteiarbeit, da schriftliche Mitteilungen (z. B. in der Mitgliederzeitung FDPlus) unterbleiben können.

Bei der Satzungsänderung im Jahr 2021 wurde jedoch übersehen, dass dieses Problem auch im Hinblick auf die Verteilung der eingereichten Satzungsänderungsanträge an die Antragsberechtigten besteht. Die nun ergänzend vorgeschlagene Satzungsänderung soll auch hier Rechtssicherheit schaffen.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 26 Absatz 3 Bundessatzung vollständig lauten:

„Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Satzungsänderungsanträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen. Antragsberechtigte sind neben den in § 11 Abs. (1) der Geschäftsordnung zur Bundessatzung Genannten auch die stimmberechtigten Delegierten zum Bundesparteitag. Für die Zuleitung an die Antragsberechtigten nach § 11 Abs. (1) Nr. 16 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung gilt Abs. (2) Satz 3. Dringliche Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen sind unzulässig.“

Antrag SÄ003: Änderung der Bundessatzung sowie der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Liberale Vielfalt

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten, Bundesvorstand des Liberalen Mittelstandes, Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Bundessatzung sowie der Geschäftsordnung** 2 **zur Bundessatzung – Liberale Vielfalt**

- 3 1. Füge ein in § 13 Absatz 1 Satz 2 Bundessatzung:
4 „14. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Vielfalt, soweit sie
5 Mitglied der FDP sind.“
- 6 2. Füge ein in § 11 Absatz 1 Geschäftsordnung zur Bundessatzung als neue Nr. 14:
7 „14. vom Bundesvorstand der Liberalen Vielfalt,“
8 Die Nr. 14, 15 und 16 werden zu Nr. 15, 16 und 17.

Begründung

Der Antrag sieht das Antragsrecht für den Bundesvorstand der Liberalen Vielfalt und das Rederecht für dessen Mitglieder auf dem Bundesparteitag vor. Folgende Gründe sprechen für den Antrag:

1. Brückenbauer für die FDP

Die Freien Demokraten stehen wie keine andere Partei für das Kernversprechen des Liberalismus: Jeder Einzelne soll aufgrund eigener Leistung und ungeachtet von Herkunft, ethnischem oder religiösem Hintergrund vorankommen können. Dieses Versprechen besitzt große Attraktivität für Menschen mit Migrationshintergrund.

Besonders diejenigen, die aus autoritären Staaten und auf der Suche nach freien Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Leben ihr ursprüngliches Heimatland verlassen haben, ist der Liberalismus ein politisches Angebot mit hohem Identifikationswert. Sie kamen weder auf der Suche nach einem paternalistischen Kümmererstaat noch auf der Suche nach einer nur temporären Bleibe. Bislang finden zu wenige dieser Menschen den Weg in die FDP. Die Liberale Vielfalt ist ein Verein, der größtenteils aus Menschen mit Migrationshintergrund, in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern besteht. Sie kann einen Beitrag dazu leisten, jene Gruppen gezielt anzusprechen und für den organisierten politischen Liberalismus zu begeistern. Die Liberale Vielfalt richtet sich bewusst auch an die jüdischen und Spätaussiedlergemeinschaften, da auch diese Gruppen Marginalisierungserfahrungen machen. Oft haben sie Erfahrungen gemacht, die mit denen von Migranten vergleichbar sind.

Diese Gruppen will die Liberale Vielfalt auch durch die Kontaktpflege zu Migrantenselbstorganisationen, migrantischen Communities und zu religiösen Organisationen erreichen. Hierzu nehmen ihre Mitglieder auch an entsprechenden migrantischen Kongressen und Veranstaltungen teil, um dort als liberale Stimme

zu fungieren. Voraussetzung jeder Kooperation ist ein gemeinsames Werteverständnis, welches sich in einem klaren Bekenntnis zum Rechtsstaat und dem Grundgesetz ausdrücken muss.

2. Ein Liberales Angebot für Menschen mit Migrationshintergrund, Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Die liberale DNA des Vereins drückt sich dadurch aus, dass jeder Mitglied werden kann, egal ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Die Mission der Liberalen Vielfalt besteht darin, Menschen mit Migrationshintergrund, in Deutschland lebende Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler für die liberale Sache zu gewinnen. Ihre Erfahrungen und Perspektiven stehen in dem Verein im Vordergrund. Durch die Offenheit des Vereins grenzt sich dieser klar von Migrantenselbstorganisationen aus dem linken und grünen Spektrum ab, die ihre Mitgliedschaft identitätsbedingt beschränken und ihre Forderungen identitätspolitisch aufladen.

3. Eine programmatische Plattform

Um die Programmatik der FDP so zu gestalten, dass sie den richtigen Inhalt und Wortlaut trifft, um in der breiten Gesellschaft anzukommen, ist es wichtig, dass Mitglieder der oben genannten Gruppen eine Diskussionsplattform haben, in der ihre Erfahrungen und Perspektiven im Vordergrund stehen. Aus diesen Diskussionen erwächst in der Liberalen Vielfalt seit Sommer 2020 eine liberale Beschlusslage, welche der Verein aktiv in die FDP einzubringen sucht. Zum letzten Bundestagswahlprogramm haben Mitglieder des Vereins durch Änderungsanträge beigetragen, die im Rahmen ihrer programmatischen Arbeit entwickelt worden sind. Viele Mitglieder der Liberalen Vielfalt sind bereits in Bundes- und Landesfachausschüssen vertreten, um die Programmatik der FDP aktiv mitzugestalten.

4. Diversity Management der FDP

Für viele Menschen, die in ihrem Umfeld niemanden haben, der Mitglied einer Partei ist, wirken Parteien oft wie rätselhafte und schwer zugängliche Apparate. Dies betrifft oft Menschen der oben genannten Gruppen. Um sie dennoch zu gewinnen, bietet die Liberale Vielfalt eine niederschwellige Möglichkeit des Engagements an, führt sie Schritt für Schritt in die liberale Familie ein und erleichtert die politische Teilhabe. Dadurch trägt die Liberale Vielfalt zur Diversität der Partei bei. Im Rahmen der AG Chancen durch Vielfalt ist der Verein ebenfalls bereits aktiv und hilft, neue Ansätze zu entwerfen, wie die Partei diverser werden und gleichzeitig eine diversere Wählerbasis ansprechen kann.

5. Entkräftung populistischer Pauschalisierungen

Der Anspruch der Liberalen Vielfalt an sich selbst ist, mit durchdachten liberalen Positionen und Erfahrungen mit der Integrationssituation nicht nur fordernd aufzutreten, sondern auch kritisch: Der Verein will auch Missstände innerhalb der Communities erkennen, analysieren und objektiv thematisieren. So kann die Liberale Vielfalt populistischen Pauschalisierungen den Wind aus den Segeln nehmen.

6. Ein starkes Signal der FDP

Die FDP war die erste Partei, deren Parteivorsitzender einen Migrationshintergrund hatte. Dies führte dazu, dass die Realität von Deutschland als Einwanderungsland über die Fernseher in den Wohnzimmern der gesamten Republik ankam. Wir sollten die natürliche politische Heimat für Menschen sein, die im Sinne des „German Dreams“ ihres Glückes Schmied sein wollen. Gerade mit Blick auf den starken Hang zur Selbstständigkeit von Migrantinnen und Migranten besteht ein liberales Potenzial, das noch stärker genutzt werden muss.

Die FDP soll ein Leuchtturm für Deutschlands Vielfalt sein. Ihre Stimme dafür, die Liberale Vielfalt in der Familie der Vorfeldorganisationen offiziell aufzunehmen, wäre ein Signal nach innen, um die FDP in ihrem Bemühungen zu bestärken. Sie wäre auch ein starkes Signal nach außen, um zu beweisen, dass die FDP

Vielfalt lebt und wir Liberale stolz darauf sind, dass Partei und Republik Heimat für Menschen mit Migrationshintergrund, Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind. Wir wollen an die mutigen Schritte unserer Parteigeschichte anknüpfen und den Weg, den die FDP bisher beschritt, um diese Republik vielfältiger zu machen, weitergehen.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 Bundessatzung vollständig lauten:
„Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und [...]

14. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Vielfalt, soweit sie Mitglied der FDP sind.“

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 11 Absatz 1 Nr. 14 bis 17 Geschäftsordnung zur Bundessatzung vollständig lauten:

„Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden [...]

14. vom Bundesvorstand der Liberalen Vielfalt,

15. vom Vorstand des FDP LV Net,

16. von 25 Delegierten des Bundesparteitages,

17. von 250 Mitgliedern. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag auf dem Bundesparteitag.“

Antrag SÄ004: Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Veröffentlichung Schiedsgerichtsentscheidungen

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Schiedsgerichtsordnung –** 2 **Veröffentlichung Schiedsgerichtsentscheidungen**

3 Ersetze § 23 Schiedsgerichtsordnung durch:

4 „Verfahrensbeendende Entscheidungen des Schiedsgerichts werden in anonymisierter
5 Form auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht. Das
6 Schiedsgericht kann anordnen, dass die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die
7 Rechte der Verfahrensbeteiligten das Interesse der Partei an einer
8 Veröffentlichung erheblich überwiegen.“

Begründung

Nach dem Leitbild des Parteiengesetzes sichern die Schiedsgerichte der politischen Parteien die innerparteiliche Demokratie und die Durchsetzung der mitgliedschaftlichen Rechte. In diesem Sinne wirken auch die Schiedsgerichte der FDP bei der Beilegung innerparteilicher Streitigkeiten mit. Transparenz im Hinblick auf die Rechtsprechung der Schiedsgerichte ist dabei ein wichtiger Faktor.

Gegenwärtig müssen die Schiedsgerichte der FDP ausdrücklich anordnen, dass ihre Entscheidungen veröffentlicht werden. Da sich die Schiedsgerichte dieser Möglichkeit regelmäßig nicht bewusst sind, werden in der Praxis Entscheidungen nur im Ausnahmefall veröffentlicht, z. B. wenn Verfahrensbeteiligte dies beantragen oder das Gericht eine Entscheidung für besonders veröffentlichungswürdig hält.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird die Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zur Regel. Anonymisierung und Zugriffsbeschränkung auf den Kreis der Mitglieder (z. B. im Mitgliederportal) schützen vor zu weitgehenden Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten. In besonders sensiblen Fällen können die Schiedsgerichte von einer Veröffentlichung absehen. Damit wird gegenüber der aktuellen Satzungsvorschrift das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt.

Eine solche Ausnahmemöglichkeit ist nötig, da die grundsätzliche Veröffentlichungsbefugnis der Partei im Einzelfall begrenzt sein kann, insbesondere wenn „die Veröffentlichung besonders einschneidende – auch langfristige materielle – Auswirkungen“ hat (vgl. Kerssenbrock, Der Rechtsschutz des Parteimitgliedes vor Parteischiedsgerichten, 1994, S. 148 f.).

Antrag SÄ005: Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Namensänderung LiSL

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung** 2 **zur Bundessatzung – Namensänderung LiSL**

3 1. Ersetze in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 Bundessatzung „Liberalen Schwulen und
4 Lesben“ durch:

5 „Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer“

6 2. Ersetze in § 11 Absatz 1 Nr. 13 Geschäftsordnung zur Bundessatzung „Liberalen
7 Schwulen und Lesben“ durch:

8 „Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer“

Begründung

LiSL hat auf der Bundesmitgliederversammlung am 16. Oktober 2022 beschlossen, seinen Namen zu ändern. Um die bereits im Verband vertretenen Bisexuellen, Trans* und nicht-binären Personen auch im Verbandsnamen abzubilden, wurde dieser von „Liberale Schwule und Lesben“ zu „Liberale Schwule, Lesben, Bi, Trans und Queer“ erweitert; das Kürzel „LiSL“ blieb unverändert. Die vorgeschlagene Satzungsänderung vollzieht diese Namensänderung in der Bundessatzung der FDP und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung der FDP nach.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 Bundessatzung vollständig lauten:
„Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und [...]

13. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer (LiSL), soweit sie Mitglied der FDP sind.“

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 11 Absatz 1 Nr. 13 Geschäftsordnung zur Bundessatzung vollständig lauten:

„Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden [...]

13. vom Bundesvorstand der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer (LiSL), [...].“

Antrag SÄ006: Änderung der Finanz- und Beitragsordnung – Mitgliedsbeitrag

Antragsteller/-in:	LV Mecklenburg-Vorpommern, KV Rostock (LV Mecklenburg-Vorpommern)
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 Änderung der Finanz- und Beitragsordnung – 2 Mitgliedsbeitrag

3 1. Rückkehr zur alten Beitragsstaffelung

4 Ersetze § 8 Absatz 2 Satz 5 Finanz- und Beitragsordnung durch:

5 „Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

6	Bruttoeinkünfte monatlich:	Mindestbeitrag monatlich:
7	A bis 2.400 EURO	10,00 EURO
8	B 2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
9	C 3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
10	D über 4.800 EURO	24,00 EURO“

11 2. Klarstellung zur Möglichkeit abweichender Regelungen

12 Ersetze § 8 Absatz 2 Satz 6 Finanz- und Beitragsordnung durch:

13 „Die beitragserhebenden Gliederungen dürfen in eigenen Beitragsordnungen von
14 Satz 5 abweichende Mindestbeiträge nach folgenden Maßgaben treffen:

- 15 • höhere Mindestbeiträge für alle Beitragsstaffeln sind zulässig, jedoch
- 16 keine nach unten abweichenden Mindestbeiträge,
- 17 • für die Beitragsstaffel A sind höhere Mindestbeiträge höchstens zulässig
- 18 bis zu der in Satz 5 bestimmten Höhe der Beitragsstaffel C.“

19 3. Regelung einer Sonderstaffel und Ausnahmemöglichkeiten bei 20 Unwirtschaftlichkeit

21 a) Der bisherige § 8 Absatz 3 Finanz- und Beitragsordnung wird zum neuen § 8
22 Absatz 4 Satz 1.

23 § 8 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden zu § 8 Absatz 4 Sätze 2 und 3.

24 b) Füge ein in § 8 Finanz- und Beitragsordnung den neuen Absatz 3:

25 „In Ergänzung zu den in Abs. (2) Satz 5 genannten Beitragsstaffeln haben
26 Mitglieder der Beitragsgruppe „J“ einen Beitrag von 5,00 EURO im Monat zu
27 entrichten. Die Beitragsgruppe „J“ umfasst ausschließlich in Ausbildung
28 befindliche Mitglieder, Schülerinnen und Schüler, Studierende und in
29 Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleitende; jeweils
30 höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Beitrag der

31 Beitragsgruppe „J“ kann durch beitragserhebende Gliederungen nur dann höher
32 festgelegt werden, wenn infolge von Umlageverpflichtungen der Gliederung für
33 Mitglieder der Beitragsgruppe „J“ der Gliederung eine finanzielle Belastung
34 entstünde. Abweichende Regelungen nach Satz 3 sind nur insoweit zulässig, wie es
35 nötig ist, um zu verhindern, dass der Gliederung pro Mitglied der Beitragsgruppe
36 „J“ Kosten entstehen; sie sind regelmäßig durch die Gliederungen zu überprüfen.“

Begründung

Der Antrag will zwei Dinge:

1. Eine unklare Formulierung betreffend die neue Beitragsstaffel A besser verständlich umformulieren.
2. Ausnahmen von der Beitragsstaffel A für Kreisverbände ermöglichen, die sonst Gefahr liefen, pro Mitglied der Beitragsstaffel A in Summe nach Umlagen eine Belastung von 1,30 € pro Mitglied statt einer Einnahme durch den Beitrag zu erfahren.

1.

Die Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) sieht in der aktuellen Fassung in § 8 Abs. 2 S. 5 eine Beitragsstaffel A vor für Mitglieder „in Ausbildung“. Gemeint sind Schüler, Studierende, in Berufsausbildung befindliche Personen, Freiwilligendienstleitende. Der Gedanke ist, dass diese Mitglieder bei entsprechendem Nachweis nur einen Mindestmitgliedsbeitrag von 5,00 € zahlen werden.

Die Regelung in § 8 Abs. 2 S. 5 FiBeiO spricht aber nur von „Mindestbeiträgen“. Sowohl in dem dortigen Satz heißt es „Mindestbeitrag“ als auch in der Tabelle, die die Beitragsstaffel ausweist. Daraus folgt, dass die Beiträge, die dort genannt sind, nicht niedriger ausfallen dürfen. Eine Regelung über höhere Beiträge wird da nicht getroffen.

In § 8 Abs. 2 S. 6 wird nur klargestellt, dass nach unten nicht abgewichen werden darf.

In § 8 Abs. 2 S. 6 wird außerdem geregelt, dass für die Staffel B höhere Mindestbeiträge – aber nur bis zur Höhe der Stufe D festgelegt werden dürfen.

Das bedeutet in Summe, dass die Staffel B der Höhe nach nach oben begrenzt ist, nicht aber die anderen Staffeln, auch nicht Staffel C. Es ist gelebte Praxis, alle Staffeln nach oben abweichend regeln zu können und es ergibt auch keinen Sinn, aus § 8 Abs. 2 S. 6 herauslesen zu wollen, dass überhaupt nur für Staffel B höhere Mindestbeiträge festgelegt werden dürfen. Sinn dieser Regelung ist, die für die niedrigste Staffel ohnehin bestehende Möglichkeit, die Mindestbeiträge nach oben abweichend zu erhöhen, zu begrenzen auf das Maximum der Stufe C – hier geht es also darum, übermäßige Belastungen in der Stufe B zu vermeiden und nicht darum, überhaupt nur Erhöhungen der Mindestbeiträge für Stufe B zuzulassen. Denn Letzteres wäre unsinnig, weil es dazu führen würde, dass ausgerechnet die schwächste Einkommensgruppe stärker belastet werden dürfte, die höheren Gruppen indes nicht.

Dass die anderen Staffeln (also A, C, D und E) nach oben abweichend geregelt werden dürfen, was auch aus § 13 S. 3 FiBeiO folgt, der den Verbänden erlaubt, eigene Regelungen zu treffen.

2.

Mit der derzeitigen Rechtslage würde – wenn man zu Grunde legt, dass von Staffel A nicht nach oben abgewichen werden kann – eine Situation geschaffen, in der Kreisverbände durch Mitglieder der Staffel A besonders belastet werden. Denn mit sämtlichen Umlagen würden für solche Mitglieder ca. 1,30 €/Mitglied beim Kreisverband Rostock als Belastung entstehen.

Das ist nicht nur ungerecht, sondern auch für die finanzielle Leistungsfähigkeit von Kreisverbänden

problematisch.

Es widerspricht außerdem der Intention der Antragsteller, die seinerzeit die neue Beitragsstaffel eingefügt hatten. Denn in der Antragsbegründung (Antragsbuch BPT 2019, dort Seite 30 unter „Zu 3.“) heißt es wörtlich: „Der reduzierte Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsstufe A darf nicht zu einer indirekten finanziellen Belastung der beitragsergebenden Gliederungen führen.“ Man ging davon aus, dass die Halbierung der für die Mitglieder der Staffel A zu zahlenden Umlage ausreichend wäre, um dies zu verhindern. Das ist indes leider nicht der Fall.

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird einerseits die 5-€-Regelung beibehalten und andererseits eine flexible Methode für Kreisverbände geschaffen, in den Fällen abzuweichen, in denen nachweislich eine solche Situation eintritt. Die Regelung ist nur so lange und nur so weit zulässig, wie eine solche Situation besteht. Hierdurch wird die Belastung für Mitglieder der Staffel A gering gehalten.

Am Beispiel des Kreisverband Rostock dürfte der Beitrag der Beitragsgruppe „J“ mithin nur von 5 € erhöht werden auf 6,30 €. Der Kreisverband Rostock müsste außerdem diese Regelung zurücknehmen, sobald wieder eine Situation eingetreten ist, in der Mitglieder der Beitragsgruppe „J“ sich für die Finanzen des Kreisverbandes nicht negativ auswirken.

3.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 8 Finanz- und Beitragsordnung vollständig lauten:

„§ 8 – Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich:		Mindestbeitrag monatlich:
A	bis 2.400 EURO	10,00 EURO
B	2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
D	über 4.800 EURO	24,00 EURO

Die beitragsergebenden Gliederungen dürfen in eigenen Beitragsordnungen von Satz 5 abweichende Mindestbeiträge nach folgenden Maßgaben treffen:

- höhere Mindestbeiträge für alle Beitragsstaffeln sind zulässig, jedoch keine nach unten abweichenden Mindestbeiträge,
- für die Beitragsstaffel A sind höhere Mindestbeiträge höchstens zulässig bis zu der in Satz 5 bestimmten Höhe der Beitragsstaffel C.

(3) In Ergänzung zu den in Abs. (2) Satz 5 genannten Beitragsstaffeln haben Mitglieder der Beitragsgruppe „J“ einen Beitrag von 5,00 EURO im Monat zu entrichten. Die Beitragsgruppe „J“ umfasst ausschließlich in Ausbildung befindliche Mitglieder, Schülerinnen und Schüler, Studierende und in Berufsausbildung

befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleitende; jeweils höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Beitrag der Beitragsgruppe „J“ kann durch beitragserbhebende Gliederungen nur dann höher festgelegt werden, wenn infolge von Umlageverpflichtungen der Gliederung für Mitglieder der Beitragsgruppe „J“ der Gliederung eine finanzielle Belastung entstünde. Abweichende Regelungen nach Satz 3 sind nur insoweit zulässig, wie es nötig ist, um zu verhindern, dass der Gliederung pro Mitglied der Beitragsgruppe „J“ Kosten entstehen; sie sind regelmäßig durch die Gliederungen zu überprüfen.

(4) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,*
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,*
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,*

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.“

Antrag SÄ007: Änderung des Bundessatzung - Rederecht Bundesparteitag

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Änderung des Bundessatzung - Rederecht**
- 2 **Bundesparteitag**
- 3 Ersetze in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 Bundessatzung „der Vorsitzende des
- 4 Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppe oder ein von ihm benannter
- 5 Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,“ durch:
- 6 „die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppen, sofern sie
- 7 Mitglieder der FDP sind,“

Begründung

Für nahezu alle Vorfeldorganisationen den Freien Demokraten gilt das Rederecht auf dem Bundesparteitag für „die Mitglieder des Bundesvorstandes [...], sofern sie Mitglieder der FDP sind“, für den Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen gilt dieses Rederecht bislang nur für den Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Stellvertreter.

Dieser Satzungsänderungsantrag ist eine Angleichung des Rederechts für den Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen an das Rederecht, das für die meisten Vorfeldorganisationen (Junge Liberale, Liberale Frauen, Liberale Senioren, LiSL, Liberaler Mittelstand) gilt.

Die Liberalen Hochschulgruppen arbeiten langfristig und konstruktiv im Bereich der Hochschulpolitik mit den Freien Demokraten zusammen. Damit diese Zusammenarbeit auch auf dem Bundesparteitag gut gelingt, ist das Rederecht für weitere Mitglieder des Bundesvorstands erstrebenswert.